

## **Kita-Angebote für AsylbewerberInnen und Flüchtlinge in Duisburg**

09. September 2014

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wieviele Kinder unterhalb des Einschulungsalters werden aktuell als AsylbewerberInnen und Kontingentsflüchtlinge in Duisburg untergebracht?
2. Wieviele Kinder hiervon besuchen Kindertageseinrichtungen (Verteilung nach Stadtbezirke)?
3. Welche Möglichkeiten oder Probleme sieht die Verwaltung den Kindern einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu sichern?

## **Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Duisburg**

17. August 2014

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) stehen in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite.

**In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:**

1. Rund fünf Prozent der Asylsuchenden in Westeuropa sind UMF. Die Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter ist deutschlandweit in den letzten Jahren deutlich gestiegen.
  - a. Wie viele UMF lebten jeweils in den Jahren 2011, 2012 und 2013 in Duisburg?
  - b. Wie viele UMF sind jeweils in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durch das Jugendamt in Obhut genommen worden?
  - c. Hat das Jugendamt die Inobhutnahme von UMF schon einmal abgelehnt?
2. Seit 2005 sind die Jugendämter verpflichtet, UMF umgehend nach der Einreise in eine Jugendhilfeeinrichtung zu nehmen und ihnen einen Vormund an die Seite zu stellen.
  - a. Durch welche Dienststelle wird mit UMF, die nach Duisburg kommen, ein Erstgespräch durchgeführt und mit welchen Zielrichtungen?
  - b. Wie sind UMF in Duisburg untergebracht?
  - c. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis für UMF ein Vormund bestellt wird?
  - d. Befinden sich UMF in Duisburg in Polizeigewahrsam oder Abschiebehaft?
3. Nach der Inobhutnahme und der Bestellung des Vormunds durchlaufen die UMF ein Clearingverfahren zur Feststellung ihres ausländerrechtlichen Status.
  - a. Wie lange dauert im Durchschnitt ein solches Clearingverfahren in Duisburg?
  - b. Für wie viele UMF wurde jeweils 2011, 2012 und 2013 Asyl gewährt?
  - c. Wie viele UMF erhielten jeweils 2011, 2012 und 2013 lediglich subsidiären Schutz?
  - d. Wie viele UMF wurden jeweils 2011, 2012 und 2013 in ihr Herkunftsland zurück geschickt?
  - e. Wie viele UMF konnten jeweils 2011, 2012 und 2013 einer Familienzusammenführung in einem Drittland zugeführt werden?
4. Besonders schwierig ist die Situation der 16- und 17-jährigen UMF. Sie werden ausländerrechtlich als „handlungsfähig“ eingestuft und dürfen dementsprechend wie Erwachsene behandelt werden.
  - a. Wie verfährt die Stadt Duisburg mit UMF dieser Altersgruppe?
  - b. Was geschieht in Duisburg mit UMF nach ihrem 18. Geburtstag?
5. Die rechtlichen und persönlichen Belange der UMF erfordern eine Betreuung in den verschiedensten Bereichen.
  - a. Welche städtischen Dienststellen (z. B. Ausländerbehörde, Jugendamt) kümmern sich in welcher Weise um UMF?
  - b. Gibt es in Duisburg Vereine und Initiativen, die sich in Kooperation mit den Behörden um UMF kümmern?

- c. Wenn ja, wie werden diese durch die Stadt Duisburg unterstützt?
6. Laut UN-Kinderrechtskonvention gehört zu den Grundrechten der Kinder das Recht auf Bildung und Ausbildung. In NRW gilt gemäß dem Schulgesetz zudem die Schulpflicht auch für UMF.
- a. In welcher Form kommt die Stadt Duisburg ihrer Verpflichtung, UMF eine Schul- und/oder Berufsausbildung zu ermöglichen, nach?
- b. Welche Bildungseinrichtungen und -maßnahmen stehen UMF in Duisburg zur Verfügung?
7. In allen Fragen hat das Kindeswohl Vorrang vor dem Asylverfahrensrecht. Wie geht die Stadt Duisburg mit diesem Vorrang im konkreten Einzelfall um?

**Antwort der Verwaltung:****Vorbemerkung**

Wie in der o. g. Anfrage formuliert, steht die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in Deutschland im Handlungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilferecht einerseits und dem Aufenthalts- und Asylrecht andererseits. Von daher war es notwendig, den sehr differenzierten Fragekatalog in enger Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Bürger- und Ordnungsamt (Ausländerbehörde) sowie zusätzlich mit dem Kommunalen Integrationszentrum zu beantworten. Die grundlegenden Aspekte dieses Themenbereiches wurden auch bereits in der Mitteilungsvorlage (DS-Nr.: 11-0002/1) v. 18.02.2011 behandelt.

**Zu Frage 1: Entwicklung der Inobhutnahmen durch das Jugendamt**

- a. In Duisburg gab es im Jahr 2011 insgesamt 16, im Jahr 2012 insgesamt 13 Fälle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF), im Jahr 2013 insgesamt 15 Fälle und in 2014 sind es bislang 9 Fälle. Hierbei überwiegt der Anteil der männlichen Jugendlichen. In Fortschreibung der o. g. Mitteilungsvorlage lässt sich festhalten, dass diese Zielgruppe in Duisburg kein signifikantes Problemfeld darstellt. Die Jugendlichen kommen vorrangig aus Afghanistan, Indien, Libanon, Kamerun oder Ghana.
- b. Auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in der Neufassung vom 01.10.2008 (KICK) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen, das bzw. der unbegleitet nach Deutschland kommt und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Damit dieser Pflicht nachgekommen werden kann – so ein Erlass des Innenministerium NRW von Juli 2008 –, sind alle unbegleiteten Minderjährigen, die sich bei einer Ausländerbehörde melden oder die von der Polizei aufgegriffen werden, umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. In diesem Falle ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers gem. § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII zu veranlassen. Demnach wurden zunächst alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) durch das Jugendamt Duisburg in Obhut genommen.
- c. Bisher wurde keine Inobhutnahme eines UMFs durch das Jugendamt Duisburg abgelehnt. Es kommt jedoch auch vor, dass ein UMF schon nach kurzer Zeit die Jugendeinrichtung ohne Absprache oder ohne weitere Veranlassung bzw. aus eigener Motivation wieder verlässt und nicht auffindbar ist.

**Zu Frage 2: Unterbringung der UMF und Einrichtung von Vormundschaften**

- a. Normalerweise ist die Polizei bzw. die Bundespolizei die Erstkontaktstelle, in seltenen Fällen wenden sich Dritte gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen direkt an das Jugendamt. Nach der Aufgreifung des UMFs durch die Polizei setzt sich diese mit dem Jugendamt in Verbindung.
- b. Die UMF werden dann in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht. Alle Aufnahmeeinrichtungen nehmen UMF auf. Bei Bedarf werden Dolmetscher eingesetzt. Die UMF wurden im letzten Jahr hauptsächlich in den Duisburger Einrichtungen: Schifferkinderheim, Kinderdorf Rotdornstr. und Zeppelinwohnheim untergebracht. Es gibt in Duisburg und Umgebung keine Einrichtung, die sich ausdrücklich auf die Aufnahme von UMF spezialisiert hat.

Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst wird beim Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge und eine Vormundschaft angeregt, die in der Regel auf das Jugendamt übertragen wird. Bis zur Bestellung eines geeigneten Vormunds durch das Familiengericht wird das Jugendamt auf Basis des § 8a in Verbindung mit § 42 Abs.2 SGBVIII tätig. Die Jugendhilfeeinrichtungen sorgen für die erforderliche medizinische/therapeutische Betreuung. Sie nehmen u.a. Kontakt zum Vormund, zum Ausländeramt und ggf. zur Botschaft auf.

- c. Es können hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden. Es hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.
- d. Die UMF befinden sich nicht in Polizeigewahrsam bzw. Abschiebungshaft (siehe hierzu o. g. Verfahren).

#### **Zu Frage 3: Durchlaufen eines Clearingverfahrens**

- a) bis c) Die Dauer eines Clearingverfahrens, das mit der Bestellung des Vormundes beginnt, ist einzelfallabhängig, so dass hier keine näheren Angaben gemacht werden können. Hierbei sind insbesondere die Verfahrenswege beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Bedeutung. Über die Ergebnisse der Entscheidungen des Bundesamtes liegen keine expliziten Statistiken vor. Es kann aber gesagt werden, dass im Durchschnitt pro Jahr 5 bis 6 Asylanträge gestellt werden.
- d. Aus Duisburg wurden durch die Ausländerbehörde keine UMF in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. Hier wäre der § 58 Abs. 1a AufenthG zu beachten, nachdem sich die Behörde vor der Abschiebung eines UMF zu vergewissern hat, dass der UMF im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.
- e. Hier findet der Art. 8 der Dublin III Verordnung des Europäischen Parlaments Anwendung. Diese europarechtliche Verordnung legt Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedsstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens verantwortlich ist. Zuständig ist hier das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Fälle aus Duisburg sind nicht bekannt.

#### **Zu Frage 4: Besondere Situation der 16- und 17-jährigen UMF**

- a. Obwohl gemäß § 12 AsylVfG die Handlungsfähigkeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben ist, ist Ansprechpartner natürlich der Vormund. Sollte die/der Betroffene vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausreisepflichtig geworden sein, wäre wiederum die o.a. gesetzliche Regelung des § 58 Abs. 1a AufenthG zu beachten, welche aber in Duisburg in den letzten Jahren nie angewandt werden musste.
- b. Grundsätzlich werden UMF behandelt wie alle Erwachsenen. Nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens wird vorrangig immer geprüft, ob die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitels möglich ist. Ist dies nicht möglich und die Identität kann geklärt werden, ist der Aufenthalt, vorrangig durch freiwillige Ausreisen, zu beenden.

#### **Zu Frage 5: Betreuung in den verschiedenen Bereichen**

- a. Die Ausländerbehörde schaltet in allen Fällen unmittelbar das Jugendamt ein. Seitens der Ausländerbehörde wird der Betroffene aufenthaltsrechtlich betreut. Dies beinhaltet u.a. die Ausstellung von aufenthaltsrechtlichen Papieren und melderechtliche Vorgänge.
- b. Die Verfahrens- und Handlungsweisen des Jugendamtes sind unter Punkt 1 und 2 beschrieben.
- c. Unterstützende Stellen und Einrichtungen sind SOLWODI und die Flüchtlingsberatung des Deutschen Roten Kreuzes, aber auch Anwälte werden bei Bedarf hinzugezogen. Bei der therapeutischen Versorgung ist die Jugendhilfe auf das vorhandene Angebot angewiesen.
- d. Es besteht eine gute Kooperation zwischen den unterstützenden Stellen und dem Jugendamt.

#### **Zu Frage 6: Umsetzung der Schulpflicht**

- a. Das Kommunale Integrationszentrum berät alle schulpflichtigen Kinder, die aus dem Ausland nach Duisburg einreisen, und vermittelt sie an Schulen, die eine geeignete Förderung (Vorbereitungsklassen und/oder Fördergruppen) vorhalten. Dies gilt explizit für alle Kinder/Jugendlichen, ungeachtet von Herkunft und Aufenthaltstitel. Die Vermittlung an Schulen erfolgt nach einem mit dem Amt für Schulische Bildung und der Schulaufsicht abgestimmten Konzept.
- b. Wie aus Punkt a) hervorgeht: alle Schulen mit Vorbereitungsklassen und/oder Gruppen; bei vorhandenen Deutschkenntnissen alle Schulen. Auch an Duisburger Berufskollegs findet eine Aufnahme von Flüchtlingen statt; beim Übergang aus der Schule in den Beruf sind Flüchtlinge in die üblichen Maßnahmen der Übergangsberatung (FF Schule) eingebunden; an den Standorten mit Vorbereitungsklassen unterstützt das Kommunale Integrationszentrum bei Bedarf.

**Zu Frage 7:** Vorrang des Kindeswohls vor dem Asylrecht

Die Praxis in Duisburg wird dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gerecht, das den Kinder- und Jugendschutz als vorrangig ansieht und wonach Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ein Recht auf Hilfen nach dem SGB VIII haben. Das Kindeswohl wird immer und auch beim Asylverfahren berücksichtigt und ist abhängig von jedem konkreten Einzelfall.